



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 28. September 2007

Nummer 39

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>				
683	Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Lamberti in Coesfeld aus den Kirchengemeinden St. Lamberti, St. Jakobi und Maria Frieden in Coesfeld	457		
684	Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Antonius in Herteln, St. Josef in Herteln (Disteln), St. Barbara in Herteln (Paschenberg) und St. Joseph in Herteln zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde St. Antonius in Herteln	458		
685	Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Gertrudis in Horstmar aus den Kirchengemeinden St. Gertrudis in Horstmar und St. Cosmas und Damian in Horstmar-Leer	458		
686	Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Gudula in Rhede aus den Kirchengemeinden St. Gudula in Rhede, Zur Hl. Familie in Rhede und St. Pius in Rhede-Krechting	459		
687	Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Werner Trippler	459		
688	Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Walter Wiemes in 59283 Oelde, Warendorfer Str. 43	460		
689	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG	460		
			690	
			Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG	460
			691	
			Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG	461
			692	
			Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) und Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	462
			693	
			Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	462
			694	
			Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	463
			695	
			Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	463
			696	
			Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	463
			<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	
			697	
			Bekanntmachung der Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr	464
			698 –	
			Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	469

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 683 Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Lamberti in Coesfeld aus den Kirchengemeinden St. Lamberti, St. Jakobi und Maria Frieden in Coesfeld

##### Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Lamberti in Coesfeld

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Lamberti, St. Jakobi und Maria Frieden in Coesfeld mit Wirkung vom 02. Dezember 2007 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen  
„Katholische Kirchengemeinde St. Lamberti“  
zusammen.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Lamberti, St. Jakobi und Maria Frieden zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Lamberti in Coesfeld sind.
3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Lamberti in Coesfeld. Die Kirchen St. Jakobi und Maria Frieden in Coesfeld werden Filialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen, sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die neue Kirchengemeinde

de St. Lamberti in Coesfeld über. Die Pfründestiftungen – Stellenfonds – werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Eine Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

Münster, 02. August 2007



+ *Reinhard Lettmann*

Dr. Reinhard Lettmann

#### Urkunde

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 02. August 2007 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Lamberti, St. Jakobi und Maria Frieden in Coesfeld zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Katholische Kirchengemeinde St. Lamberti in Coesfeld mit Wirkung zum 02. Dezember 2007 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

– 48.03.01.02 –



48143 Münster, den 03. September 2007

Der Regierungspräsident

In Vertretung

*Alfred Wirtz*

Alfred Wirtz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 457 – 458

#### 684 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Antonius in Herten, St. Josef in Herten (Disteln), St. Barbara in Herten (Paschenberg) und St. Joseph in Herten zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde St. Antonius in Herten

#### Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius in Herten

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die Kirchengemeinden St. Antonius in Herten, St. Josef in Herten (Disteln), St. Barbara in Herten (Paschenberg) und St. Joseph in Herten (Süd) mit Wirkung vom 28. Oktober 2007 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Antonius“ in Herten zusammen.
2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Antonius in Herten, St. Josef in Herten (Disteln), St. Barbara in Herten (Paschenberg) und St. Joseph in Herten (Süd) zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Antonius sind.
3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Antonius. Die Kirchen St. Josef in Herten (Disteln)

und St. Joseph in Herten (Süd) werden Filialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.

4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Antonius über. Die Pfründestiftungen – Stellenfonds – werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Eine Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

Münster, 03. September 2007



+ *Reinhard Lettmann*

Dr. Reinhard Lettmann

#### Urkunde

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 03. September 2007 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius in Herten, St. Josef in Herten (Disteln), St. Barbara in Herten (Paschenberg) und St. Joseph in Herten (Süd) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Katholische Kirchengemeinde St. Antonius in Herten mit Wirkung zum 28. Oktober 2007 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

– 48.03.01.02 –



48128 Münster, den 17. September 2007

Der Regierungspräsident

In Vertretung

*Alfred Wirtz*

Alfred Wirtz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 458

#### 685 Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Gertrudis in Horstmar aus den Kirchengemeinden St. Gertrudis in Horstmar und St. Cosmas und Damian in Horstmar-Leer

#### Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Gertrudis in Horstmar

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Gertrudis in Horstmar und St. Cosmas und Damian in Horstmar-Leer mit Wirkung vom 27. Oktober 2007 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Gertrudis“ zusammen.
2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Gertrudis in Horstmar und St. Cosmas und Damian in Horstmar-Leer zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Gertrudis sind.

3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Gertrudis. Die Kirche St. Cosmas und Damian wird Filialkirche. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die neue Kirchengemeinde St. Gertrudis über. Die Pfründestiftungen – Stellenfonds – werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Eine Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

Münster, 27. August 2007



*Reinhard Lettmann*

Dr. Reinhard Lettmann

**Urkunde**

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 27. August 2007 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Gertrudis in Horstmar und St. Cosmas und Damian in Horstmar-Leer zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Katholische Kirchengemeinde St. Gertrudis in Horstmar mit Wirkung zum 27. Oktober 2007 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

– 48.03.01.02 –



48128 Münster, den 17. September 2007

Der Regierungspräsident

In Vertretung

*Alfred Wirtz*

Alfred Wirtz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 458 – 459

**686 Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Gudula in Rhede aus den Kirchengemeinden St. Gudula in Rhede, Zur Hl. Familie in Rhede und St. Pius in Rhede-Krechting**

**Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Gudula in Rhede**

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Gudula in Rhede, Zur Hl. Familie in Rhede und St. Pius in Rhede-Krechting mit Wirkung vom 28. Oktober 2007 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

„Katholische Kirchengemeinde St. Gudula“

zusammen.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Gudula in Rhede, Zur Hl. Familie in Rhede und St. Pius in Rhede-Krechting zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten

Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Gudula in Rhede sind.

3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Gudula. Die Kirchen Zur Hl. Familie in Rhede und St. Pius in Rhede-Krechting werden Filialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die neue Kirchengemeinde St. Gudula in Rhede über. Die Pfründestiftungen – Stellenfonds – werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Eine Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

Münster, 30. August 2007



*Reinhard Lettmann*

Dr. Reinhard Lettmann

**Urkunde**

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 30. August 2007 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Gudula in Rhede, Zur Hl. Familie in Rhede und St. Pius in Rhede-Krechting zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Katholische Kirchengemeinde St. Gudula in Rhede mit Wirkung zum 28. Oktober 2007 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

– 48.03.01.02 –



48128 Münster, den 17. September 2007

Der Regierungspräsident

In Vertretung

*Alfred Wirtz*

Alfred Wirtz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 459

**687 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Werner Trippler**

Bezirksregierung Münster

– 33.2416 –

Münster, den 14.09.2007

Aufgrund des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 05.04.1962 in der Fassung des RdErl. des Innenministers vom 30.06.1982 (SMBl. NW. 71342) wird dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Werner Trippler, Anton-Aulke-Ring 2A in 48308 Senden, mit Wirkung vom 14.09.2007 die Genehmigung erteilt, den bei ihm beschäftigten Dipl.-Ing. (FH) Markus Böttcher zur Mitwirkung bei örtlichen Arbeiten nach Nr. 5 Abs. 1 des o. a. RdErl. heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag  
gez. Sternberg

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 459

**688 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Walter Wiemes in 59283 Oelde, Warendorfer Str. 43**

Bezirksregierung Münster  
33.2416

Münster, den 14. September 2007

Aufgrund des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.04.1962 in der Fassung des RdErl. des Innenministeriums vom 30.06.1982 (SMBL. NW. 71342) wurde dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Walter Wiemes in 59283 Oelde, Warendorfer Str. 43, mit Wirkung vom 15.09.2007 die Genehmigung erteilt, den bei ihm beschäftigten Dipl.-Ing. (FH) Daniel Oppermann zur Mitwirkung bei örtlichen Vermessungsarbeiten nach Nr. 5 Abs. 1 des o. a. RdErl. heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag  
gez. Rolf Bordewick  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 460

**689 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG**

Bezirksregierung Münster  
56-62.0025.00/07/0701.1

48143 Münster, den 21.09.2007

Der Landwirt Andreas Meyer, 48599 Gronau-Epe, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen und zur Aufzucht von Ferkeln und einer Anlage zur Lagerung von Gülle auf dem Grundstück Kottiger Hook 62, 48599 Gronau-Epe (Gemarkung Epe, Flur 5, Flurstück 2, 91 und 188), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist neben dem Weiterbetrieb vorhandener Anlagen zum Halten von Mastschweinen, zur Ferkelaufzucht und zur Güllelagerung, der Neubau eines Schweinestalls mit 3.456 Mastplätzen (BE 9) und eines Ferkelstalles mit 2.772 Plätzen (BE 10) sowie erforderlicher Nebeneinrichtungen - 2 Hallen als Fahrсило (Getreidelagerung) (BE 11), Güllehochbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.735 m<sup>3</sup> (BE 12) und einer Halle zur Gülleseparation (BE 13).

Nach Durchführung der geplanten Maßnahmen können auf der Hofstelle insgesamt 5.558 Mastschweine und 4.757 Ferkel gehalten und ca. 10.107 m<sup>3</sup> Gülle gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat vom 08.10.2007 bis 07.11.2007, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Bürgermeister der Stadt Gronau, Rathaus, Fachbereich 4.61 - Stadtplanung/Bauordnung, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau

2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 225, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 08.10.2007 bis einschließlich 21.11.2007 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben - in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Montag, 10.12.2007, ab 10:00 Uhr im Rathaus der Stadt Gronau, Sitzungssaal, 2. Obergeschoss, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig - d. h. in der Zeit vom 08.10.2007 bis 21.11.2007 - bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Wolter  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 460

**690 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG**

Bezirksregierung Münster  
56-62.261.00/07/0701.1

48143 Münster, den 21.09.2007

Der Landwirt Bernhard Große-Schöttelkotte, 48599 Gronau, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Bullen und Hähnchen auf dem Grundstück Schöttelkottter Damm 211, 48599 Gronau (Gemarkung Gronau, Flur 18, Flurstück 295 und 313), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagen zur Bullen- und Geflügelhaltung, zur Güllelagerung sowie den erforderlichen Nebeneinrichtungen (Bullenstall mit 20 Plätzen [BE 2], Güllehochbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.000 m<sup>3</sup> [BE 4], Hähnchenmaststall mit 35.000 Plätzen [BE 5], Bullenstall mit 30 Plätzen mit Maschinen- und Futtermittellager [BE 6], Bullenstall mit 64 Plätzen [BE 8], Bullenstall mit 20 Plätzen [BE 9], Bullenstall mit 11 Kälberplätzen

[BE 10] und zugehörigen Nebeneinrichtungen), der Abbruch einer Stroh- und Lagerscheune mit 15 Bullenplätzen (BE 1) und eines Hühnerstalles (BE 3) und der Nutzungsänderung eines Schweinestalles zum Kälberstall mit 50 Plätzen (BE 7), die Errichtung und der Betrieb eines Bullenstalles (BE 12) mit 160 Plätzen auf Flüssigmist.

Nach Durchführung der geplanten Maßnahmen können auf der Hofstelle 356 Rinder (Bullen und Kälber) und 35.000 Masthähnchen gehalten und ca. 2.286 m<sup>3</sup> Gülle gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage 2008 in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat vom 08.10.2007 bis 07.11.2007, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Bürgermeister der Stadt Gronau, Rathaus, Fachbereich 4.61 – Stadtplanung/Bauordnung, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 225, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 08.10.2007 bis einschließlich 21.11.2007 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Mittwoch, 12.12.2007, Rathaus der Stadt Gronau, Sitzungssaal 2. Obergeschoss, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau, ab 10:00 Uhr, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 08.10.2007 bis 21.11.2007 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Wolter

## 691 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG

Bezirksregierung Münster  
56-62.236.00/07/0701.1

48143 Münster, den 21.09.2007

Der Landwirt Josef Große-Kock, 46286 Dorsten, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen und Rindern und einer Anlage zur Lagerung von Gülle auf dem Grundstück Napoleonsweg 55, 46286 Dorsten-Lembeck (Gemarkung Lembeck, Flur 15, Flurstück 138, 139 und 108), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem Weiterbetrieb vorhandener Anlagen zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen und Rindern und zur Güllelagerung, der Umbau von zwei Stallgebäuden zu Schweineställen mit 80 Mastplätzen auf Flüssigmist (BE 1) bzw. 187 Mastplätzen auf Flüssigmist (BE 6), eines Stallbereichs zum Krankenstall auf Festmist ohne feste Belegung (BE 5), von zwei Stallgebäuden zu Jungviehställen (Mastbullen) mit 17 Rindern (4 Monate bis 18 Monate) auf Flüssigmist (BE 7) bzw. 26 Rindern (7 Monate bis 1 Jahr) auf Flüssigmist (BE 8), die Errichtung und der Betrieb eines unterirdischen Güllelagers mit einem Fassungsvermögen von ca. 206 m<sup>3</sup> (BE 9), eines Ferkelstalles mit 742 Aufzucht- und 248 Umtriebplätzen auf Flüssigmist (BE 10), eines Schweinestalles mit 240 Sauenplätzen, 8 Jungsauenplätzen und 2 Eberplätzen auf Flüssigmist (BE 11) und eines Güllehochbehälters mit einem Fassungsvermögen von 800 m<sup>3</sup> (BE 12).

Nach Durchführung der geplanten Maßnahmen können auf der Hofstelle insgesamt 98 Rinder, 210 Sauen, 2 Eber, 990 Ferkel und 1.383 Mastschweine gehalten und ca. 4.546 m<sup>3</sup> Gülle (außerhalb der Ställe 1.006 m<sup>3</sup>) gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage errichtet und 2009 in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat vom 08.10.2007 bis 07.11.2007, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Dorsten, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Vermessungsamt, Zimmer 1, Bismarckstraße 13, 48286 Dorsten
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 225, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 08.10.2007 bis einschließlich 21.11.2007 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme

weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Donnerstag, 06.12.2007, ab 10:00 Uhr, im Rathaus der Stadt Dorsten, 1. Etage – Großer Sitzungssaal, Halterner Straße 5, 46286 Dorsten, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 08.10.2007 bis 21.11.2007 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 461 – 462

**692 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) und Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
Az.: 56-60.166.00/07/0701.1

Münster, 17.09.2007

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster hat dem Landwirt Alfons Hanhoff, Suttorf 96, 48356 Nordwalde mit Datum vom 11.09.2007 eine Genehmigung mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

„Hiermit wir Ihnen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 7.1 Spalte 1 und Ziffer 9.36 Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV), die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Rindern und einer Anlage zur Güllelagerung erteilt.

**Eingeschlossene Entscheidungen:**

Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Die Anlage darf auf dem Grundstück Suttorf 96, 48356 Nordwalde, Gemarkung Nordwalde, Flur 11, Flurstück 36, errichtet und betrieben werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe nachstehend aufgeführter Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 11.09.2007 in der Zeit vom 08.10.2007 bis einschließlich 22.10.2007 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Gemeinde Nordwalde, Zimmer 26, Bahnhofstraße 2, 48356 Nordwalde,
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässer-schutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Landschaftsschutz, zum Abfallrecht und zum Tierschutz/Tierseuchenrecht ergangen ist.

Im Auftrag  
Gez.  
Wehnert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 462

**693 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
56-62.233.00/07/0401.1

48143 Münster, den 13.09.2007

Die Fa. Sasol Germany GmbH hat einen Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der HD-Hydrierung auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Straße 1 (Gemarkung Marl, Flur 56, Flurstück 38), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Errichtung von 2 Lagerbehältern für Fettkohole sowie der Betrieb der geänderten Anlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer

Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Wilhelm Terfort

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 462 – 463

**694 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster

Az.: 60-9961958/01.V G0229/07 Düt-56

48143 Münster, den 13.09.2007

Die URBANA Energietechnik AG & Co. KG, Heidenkampsweg 40 in 20097 Hamburg, hat am 30.06.2007 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb eines Heizkraftwerkes zur Wärme-, Dampf- und Stromerzeugung auf dem Grundstück der Firma Hermann Kröner GmbH in 49545 Tecklenburg, Im Bocketal 21, Gemarkung Brochterbeck, Flur 1, Flurstück 82, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines mit Braunkohlenstaub gefeuerten Dampfkessels mit Dampfturbine mit einer Feuerungswärmeleistung von 18,8 MW sowie eines Heizöl EL Reservekessels ebenfalls mit einer Feuerungswärmeleistung von 18,8 MW, die im Parallelbetrieb verriegelt sind und ein Biogas Blockheizkraftwerk bestehend aus zwei Modulen mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 493 kW.

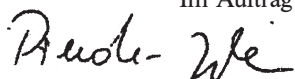
Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Dr. Pieroh-Joußen)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 463

**695 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bezirksregierung Münster

Az: 52.6.2 GE 1

Münster, den 20. September 2007

**Plangenehmigungsverfahren gem. § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG zur Änderung der Anlage zur Annahme und Sortierung von kommunalen und gewerblichen Abfällen auf der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE)**

Die AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR) betreibt im Bereich der Städte Gelsenkirchen und Herne auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.12.1989 die ZDE. Die ZDE besteht aus dem H-Bereich (DK II) und dem S-Bereich (DK III). Der H-Bereich wird überwiegend zur Ablagerung von Siedlungsabfällen genutzt. Im S-Bereich werden vor allem Massenabfälle aus Industrie und Gewerbe sowie gefährliche Abfälle im Sinne des § 41 KrW-/AbfG abgelagert.

Im S-Bereich der ZDE befinden sich auch verschiedene Abfallbehandlungsanlagen, unter anderem die Anlage zur Annahme und Sortierung von kommunalen und gewerblichen Abfällen. Mit Schreiben vom 13.06.2007 hat die AGR eine Plangenehmigung gem. § 31 Abs. 3 Nr. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) zur Änderung dieser Anlage beantragt.

Die AGR beabsichtigt die Sortierfunktion der Anlage zur Annahme und Sortierung von kommunalen und gewerblichen Abfällen zu optimieren. Hierzu soll eine zweite Sortierkabine errichtet und betrieben werden. Die Anlagenkapazität – 200.000 Mg/a – soll unverändert bleiben.

Bei dem mit o. g. Antrag vorgestellten Vorhaben der AGR handelt es sich um eine – wenn auch nur vorübergehende – wesentliche Änderung des planfestgestellten Deponiebetriebes. Eine solche Änderung fällt unter die Regelungen des § 3 e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757). Danach hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens gem. §§ 3a, c und e UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Prüfung umfasst sowohl die Regelungen der Nr. 1 als auch der Nr. 2 des § 3e UVPG. Im vorliegenden Fall ist die Nr. 2 des § 3e UVPG einschlägig, somit war eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die entsprechende Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in Anwendung des § 3a UVPG.

Im Auftrag  
gez. Volkeri

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 463

**696 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster

56-62.0096/07/0701ACC2

Dienstgebäude:  
Gartenstraße 27  
45699 Herten

45699 Herten, den 19. September 2007

Der Landwirt Markus Uppang hat am 23.03.2007 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anla-

ge zum Halten von Geflügel in einem Hähnchenmaststall mit 39.900 Plätzen einschließlich zugehöriger Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in 48683 Ahaus, Quantwick 14, Gemarkung Wüllen, Flur 26, Flurstück 15, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

**Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.**

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Wegner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 463 – 464

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 697 Bekanntmachung der Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr

#### Bestätigungserklärung

Ich bestätige, dass der Wortlaut der Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 03.09.2007 (Drucksache Nr. 11/457) übereinstimmt und dass nach den Vorschriften der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516) zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz vom 19. April 2003 (GV NRW S. 254) verfahren worden ist.

Essen, 11.09.2007

Der Regionaldirektor:



Heinz-Dieter Klink

#### Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund §§ 7, 23 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV NRW S. 96), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644) und vom 05. April 2005 (GV NRW S. 351), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juni 2007 (GV NRW S. 212) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz vom 19. April 2003 (GV NRW S. 254) wird nachfolgende Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr öffentlich bekannt gemacht:

#### Änderung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr vom 03. September 2007

##### Art. I

Die Verbandsordnung wird wie folgt geändert:  
(Änderungen sind unterstrichen)

Verbandsordnung  
des Regionalverbandes Ruhr  
in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 19.09.2005  
zuletzt geändert am 03.09.2007

#### Inhaltsübersicht

##### Teil I

§ 1 Name, Sitz und Gebiet

§ 2 Dienstsiegel

##### Teil II

§ 3 Wahl der beratenden Mitglieder in die Verbandsversammlung

§ 4 Verfahren der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse

§ 5 Dringlichkeitsentscheidungen

§ 6 Ausschüsse

§ 7 Akteneinsicht und Auskunft

§ 8 Auskunftspflicht der Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse

§ 9 Verschwiegenheitspflicht, Ausschließungsgründe, Treupflicht

##### Teil III

§ 10 Arten der Entschädigung

§ 11 Ersatz für Verdienstausschlag und Kinderbetreuungskosten

§ 12 Aufwandsentschädigung

§ 13 Reisekostenvergütung, Fahrtkostenerstattung, Übernachtungskostenerstattung

§ 14 Fraktionen

##### Teil IV

§ 15 Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter

§ 16 Teilnahme der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors, der Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter, Beamtinnen/Beamten und Angestellten an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse

##### Teil V

§ 17 Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten

##### Teil VI

§ 18 Finanz- und Vermögensauseinandersetzungen bei Austrittsvereinbarung oder Kündigung

§ 19 Übernahme oder Aufgabe freiwilliger Aufgaben

##### Teil VII

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 21 Inkrafttreten



Verbandsordnung  
des Regionalverbandes Ruhr  
vom 19. September 2005,  
1. Änderung 03.09.2007

Auf Grundlage von § 7 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV. NRW S. 96), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW S. 351) hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 19.09.2005 und Änderungsbeschluss am 28.11.2005 folgende Verbandsordnung beschlossen:

**Teil I**

**§ 1**

**Name, Sitz und Gebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen „Regionalverband Ruhr“.
- (2) Sitz des Verbandes ist Essen.
- (3) Das Gebiet des Verbandes umfasst die kreisfreien Städte

Bochum	Hagen
Bottrop	Hamm
Dortmund	Herne
Duisburg	Mülheim an der Ruhr
Essen	Oberhausen
Gelsenkirchen	
und die Kreise	
Ennepe-Ruhr-Kreis	Unna
Recklinghausen	Wesel

**§ 2**

**Dienstsiegel**

Der Verband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Verbandsordnung beige-drückten Siegel.



**Teil II**

**§ 3**

**Wahl der beratenden Mitglieder  
in die Verbandsversammlung**

- (1) Die für das Verbandsgebiet zuständigen Arbeitgeberverbände, Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern, die im Verbandsgebiet tätigen Gewerkschaften, Sportverbände, Kulturverbände, anerkannten Naturschutzverbände sowie kommunale Gleichstellungsstellen und Regionalstellen Frau und Beruf können der Verbandsversammlung Vorschläge für die Wahl der Mitglieder mit beratender Befugnis (beratende Mitglieder der Verbandsversammlung) zuleiten.
- (2) Die Vorschläge sind schriftlich bei der Regionaldirektorin/beim Regionaldirektor innerhalb von vier Wochen nach der Wahl der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften des Verbandes einzureichen.

- (3) Die Einreichungsfrist wird mindestens drei Wochen vorher in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster bekannt gemacht.
- (4) Werden die Vorschläge der in Abs. 1 genannten Organisationen verspätet beim Verband eingereicht, braucht sie die Verbandsversammlung nicht zu berücksichtigen.
- (5) Die Wahl der beratenden Mitglieder wird durch offene Abstimmung; auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung wird die Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Haben sich die Mitglieder der Verbandsversammlung in Bezug auf den Vorschlag einer vorschlagsberechtigten Organisation auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Verbandsversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Soweit eine Einigung über mehrere oder sämtliche Vorschläge der vorschlagsberechtigten Organisationen zustande kommt, kann über diese gemeinsam im Rahmen eines einheitlichen Wahlvorschlages abgestimmt werden.
- (6) Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande oder wird Einstimmigkeit nicht erzielt, werden die beratenden Mitglieder nach folgendem Verfahren gewählt: Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat für jedes zu wählende beratende Mitglied einer vorschlagsberechtigten Organisation mit Ausnahme des Vorschlags der Gewerkschaften eine Stimme. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Wird die nach Satz 3 erforderliche Mehrheit für ein oder mehrere beratende Mitglieder nicht erreicht, so ist die Wahl insoweit in der gleichen Weise zu wiederholen. Erreichen auch bei dieser zweiten Wahl nicht alle vorgeschlagenen Personen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat bezüglich des Vorschlages der im Verbandsgebiet tätigen Gewerkschaften höchstens 3 Stimmen. Die Wahl ist als Gesamtwahl gemäß § 50 Abs. 2 GO NW durch Abgabe von Stimmzetteln durchzuführen. Das weitere Verfahren richtet sich nach Abs. 6 Satz 3 bis 6.
- (7) Die beratenden Mitglieder der Verbandsversammlung sind berechtigt, an den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses, des Planungsausschusses, des Umweltausschusses und – soweit er eingerichtet wird – an den Sitzungen des Kultur- und Sportausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Die beratenden Mitglieder der Arbeitgeberorganisationen und der Arbeitnehmerorganisationen einigen sich dabei auf jeweils einen Vertreter zur Entsendung in die vorgenannten Ausschüsse.
- (8) Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmitglied von der Verbandsversammlung gewählt. Das Ersatzmitglied wird auf Vorschlag der in § 10 Abs. 9 RVRG genannten Organisation gewählt, die das ausscheidende Mitglied zur Wahl vorgeschlagen hatte.
- (9) Die Zuweisung projektbezogener Finanzmittel an die beratenden Mitglieder setzt einen schriftlichen Antrag an die Regionaldirektorin/den Regionaldirektor voraus. Eine Entscheidung über die Vergabe der Mittel erfolgt durch die Verbandsversammlung im Rahmen der Haushaltsberatung.

## § 4

**Verfahren der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse**

- (1) Die von der Verbandsversammlung gebildeten Ausschüsse dienen der Vorbereitung der Verbandsversammlung. Die Ausschüsse beraten ihre Angelegenheiten im Rahmen ihrer zugewiesenen Zuständigkeiten. Diese wird in einer Zuständigkeitsordnung geregelt.
- (2) Das Verfahren der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse richtet sich nach der von der Verbandsversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung. In dieser sind darüber hinaus die Bestimmungen zur Einberufung und zum Zusammentritt der Verbandsversammlung, Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreterinnen/Stellvertreter, der Sitzung der Verbandsversammlung, ihrer Beschlussfähigkeit und das Abstimmungsverfahren zu regeln.
- (3) Die Verbandsversammlung kann die Zuständigkeit für alle Entscheidungen auf sich ziehen, sofern nicht Gesetze oder die Verbandsordnung dem entgegenstehen.
- (4) Der Verbandsausschuss fällt eilbedürftige Entscheidungen in den Gesellschaften. Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Sie kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

Abs. 5 wird gestrichen

## § 5

**Dringlichkeitsentscheidungen**

- (1) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Regionaldirektorin/der Regionaldirektor Anordnungen, die eines Beschlusses des Verbandsausschusses bedürfen, ohne eine solche vorgängige Entscheidung im Einverständnis mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses treffen. Die Regionaldirektorin/ Der Regionaldirektor hat den Verbandsausschuss und die Verbandsversammlung unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Dringlichkeitsentscheidungen bedürfen der Schriftform.

## § 6

**Ausschüsse**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt, ob neben dem im Gesetz über den Regionalverband Ruhr beschriebenen Organ Verbandsausschuss, den Ausschüssen für Rechnungsprüfung, Planung, Umwelt und Wirtschaft auch ein Ausschuss für Kultur und Sport gebildet wird. Die Verbandsversammlung hat in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebene Ausschüsse zu bilden. Sie beschließt gleichzeitig über die Zusammensetzung der Ausschüsse und deren Befugnisse. Die Bestimmungen der §§ 57 und 58 GO NW finden Anwendung.
- (2) Zu Mitgliedern der Ausschüsse – mit Ausnahme des Verbandsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses – können außer den Mitgliedern der Verbandsversammlung auch andere Bürger aus dem Gebiet des Verbandes gewählt werden, die durch Sachwissen oder Verwaltungserfahrung besondere Eignung hierfür aufweisen. Ihre Zahl darf die der Mitglieder der Verbandsversammlung in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- (3) Soweit die Verbandsversammlung stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt, können diese innerhalb der

Fraktion jedes Mitglied vertreten. Die näheren Bestimmungen hierzu ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter müssen stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung sein. Stimmberechtigt sind die nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 RVRG gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (5) Ausschussmitglieder, die nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sind, werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

## § 7

**Akteneinsicht und Auskunft**

- (1) Die Verbandsversammlung und der Verbandsausschuss sind durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann von der Regionaldirektorin/dem Regionaldirektor jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über alle Angelegenheiten des Verbandes verlangen.
- (2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter können von der Regionaldirektorin/dem Regionaldirektor jederzeit Auskunft über diejenigen Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit auch das Recht auf Akteneinsicht.
- (3) Die Verbandsversammlung und der Verbandsausschuss können im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach §§ 9, 13 RVRG von der Regionaldirektorin/dem Regionaldirektor Einsicht in die Akten durch einen von ihnen bestimmten Ausschuss oder einzelne von ihnen beauftragte Mitglieder verlangen.
- (4) In Einzelfällen muss auf Beschluss der Verbandsversammlung oder auf Verlangen eines Fünftels ihrer Mitglieder oder einer Fraktion auch einem einzelnen, von den Antragstellern jeweils zu benennenden Mitglied Akteneinsicht gewährt werden. Diese Bestimmungen gelten für den Verbandsausschuss und seine Mitglieder entsprechend. Einem einzelnen, von den Antragstellern zu benennenden Mitglied eines Ausschusses steht ein Akteneinsichtsrecht nur aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses zu.

## § 8

**Auskunftspflicht der Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse**

- (1) Innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Sitzung der Verbandsversammlung haben alle Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihres Mandats in der Verbandsversammlung und in den Ausschüssen von Bedeutung sein können. Im Einzelnen ist folgendes anzugeben:
  - a) Name, Vorname, Anschrift
  - b) Familienstand
  - c) ausgeübter Beruf und Beraterverträge
  - d) Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt im Verbandsgebiet
  - e) Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Vereinigung mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt im Verbandsgebiet
  - f) sonstige vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten.

- (2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind der/dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die erteilten Auskünfte sind unter Beachtung des Datenschutzgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung vertraulich zu behandeln; sie dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung der Verbandsversammlung und der Ausschüsse verwendet werden. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

### § 9

#### Verschwiegenheitspflicht, Ausschließungsgründe, Treuepflicht

- (1) Die Bestimmungen des § 30 GO NW Verschwiegenheitspflicht, § 31 GO NW Ausschließungsgründe und § 32 GO NW Treuepflicht finden vollinhaltlich auf die Mitglieder der Verbandsversammlung und die sachkundigen Bürger Anwendung.
- (2) Muss ein Mitglied der Verbandsversammlung oder sachkundiger Bürger annehmen, nach §§ 43 Abs. 2, 31 GO NW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat er den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der/dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses oder der/dem Vorsitzenden des Ausschusses anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses oder des Ausschusses sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss oder Ausschuss vor Eintritt in die Verhandlung ohne Mitwirkung des Betroffenen darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht werden ebenfalls ohne Mitwirkung des Betroffenen durch Beschluss festgestellt.

### Teil III

### § 10

#### Arten der Entschädigung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse sowie des Ältestenrates erhalten – soweit § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 RVRG keine andere Regelung vorschreibt – nach Maßgabe der §§ 11 bis 13:

- a) Ersatz für Verdienstausschlag
- b) Aufwandsentschädigung
- c) Fahrtkostenerstattung
- d) Reisekostenvergütung
- e) Übernachtungsgeld.

### § 11

#### Ersatz für Verdienstausschlag und Kinderbetreuungskosten

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse erhalten im Falle der Geltendmachung Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit diese während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist. Für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit wird ein Regelstundensatz von 8 € berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll gerechnet wird. Die regelmäßige Arbeitszeit ist für jedes Mitglied individuell zu ermitteln.

- (2) Abhängigen Erwerbstätigen wird auf Antrag statt des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene Verdienstausschlag erstattet. Er ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Selbständige erhalten auf Antrag statt des Regelstundensatzes eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde versäumter Arbeitszeit, die im Einzelfall nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Zu diesem Zweck haben sie ihr Einkommen in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- (4) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- (5) Alle Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse haben mindestens Anspruch auf den Regelstundensatz nach Abs. 1, es sei denn, dass sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben.
- (6) Bei der Erstattung des Verdienstausschlages darf ein Höchstbetrag von 23 € je Stunde nicht überschritten werden.
- (7) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Verdienstausschlag geleistet wird. Bei der Erstattung der Kinderbetreuungskosten darf ein Höchstbetrag von 8 € je Stunde nicht überschritten werden.

### § 12

#### Aufwandsentschädigung

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses, der von der Verbandsversammlung gebildeten Ausschüsse und der Fraktionen oder an sonstigen Sitzungen der Verbandsorgane wird ein monatlicher Pauschbetrag und für die Anwesenheit in diesen Sitzungen, die durch Anwesenheitsliste nachzuweisen ist, ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.
- (2) Soweit sachkundige Bürger gewählt werden, erhalten sie für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und der Fraktionen oder an sonstigen Sitzungen der Verbandsorgane als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als sechs Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Finden mehrere Sitzungen an einem Tage statt, werden zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (4) Die/Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Vorsitzenden der Fraktionen und bei einer Mindeststärke von 15 Mitgliedern auch je Fraktion eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Verbandsversammlung nach den §§ 11 bis 13 dieser Verbandsordnung zustehen, eine Aufwandsentschädigung.
- (5) Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist in einer Anlage, die nicht Bestandteil der Verbandsordnung ist, dargestellt.

## § 13

**Reisekostenvergütung,  
Fahrtkostenerstattung, Übernachtungskostenerstattung**

- (1) Aus Anlass von Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses, der Ausschüsse und der Fraktionen sowie von sonstigen Sitzungen der Verbandsorgane werden für die An- und Abfahrt zum Sitzungsort Fahrtkosten nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO in der jeweils geltenden Fassung) erstattet.
- (2) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet, und zwar beim Benutzen von
  - a) Land- oder Wasserfahrzeugen  
– die erste Klasse
  - b) Luftfahrzeugen  
– Touristen- oder Economyklasse
  - c) Schlafwagen  
die Einbettklasse
- (3) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bzw. 2-rädrigen Kraftfahrzeuges im Sinne der EntschVO (in der jeweils geltenden Fassung) ist eine Entschädigung gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 Landesreisekostengesetz (LRKG) zulässig.  
Bei Benutzung eines Fahrrades im Sinne der EntschVO (in der jeweils geltenden Fassung) ist eine Entschädigung gem. § 6 Abs. 3 LRKG zulässig.
- (4) Zu Dienstreisen außerhalb der Gebietsgrenzen des Regionalverbandes Ruhr ist die Genehmigung der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, zu Auslandsdienstreisen ist ein entsprechender Beschluss der Verbandsversammlung oder in Eilfällen die Genehmigung der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung erforderlich, die schriftlich beantragt werden muss. Dienstreisen von Mitgliedern der Verbandsversammlung gelten als genehmigt, soweit jene Organe, Beiräte oder Ausschüsse juristischer Personen oder Personenvereinigungen bestellt oder in kommunalen Spitzenverbänden sowie Fachverbänden und ähnlichen Organisationen vertreten sind.
- (5) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse Reisekostenvergütung nach Maßgabe der EntschVO und des LRKG.
- (6) Neben Reisekostenvergütungen werden Sitzungsgelder nicht gewährt.
- (7) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse wird eine Übernachtungskostenerstattung nach Maßgabe der EntschVO und des LRKG gezahlt, wenn die An- und Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder nicht zumutbar war. Übernachtungskostenerstattung wird ferner gewährt, wenn Sitzungen sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken.
- (8) Die Übernachtungskostenerstattung entfällt, wenn bei zwei- oder mehrtägiger Dauer der Sitzung jedes Mal Fahrtkostenerstattung in Anspruch genommen wird.

## § 14

**Fraktionen**

- (1) Die Fraktionen geben sich ein Statut. Die Fraktionen der Verbandsversammlung erhalten zu den sachlichen

und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung eine monatliche finanzielle Zuwendung.

Die Zuwendungen an die Fraktionen sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen.

Über die Verwendung dieser Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar der Regionaldirektorin/dem Regionaldirektor zuzuleiten ist.

- (2) Die Bestimmungen des § 56 GO NW finden entsprechend Anwendung. Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

**Teil IV**

## § 15

**Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter**

- (1) Die Zahl der Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter bestimmt die Verbandsversammlung im Rahmen des RVRG.
- (2) Die/Der zur/zum allgemeinen Vertreterin/Vertreter der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors bestellte Bereichsleiterin/Bereichsleiter führt die Amtsbezeichnung „Erste Bereichsleiterin/Erster Bereichsleiter“.
- (3) Ist die/der Erste Bereichsleiterin/Erste Bereichsleiter an der Vertretung verhindert, sind die übrigen Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter zur allgemeinen Vertretung der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors berufen. Die weitere Reihenfolge der Vertretung und die Geschäftsverteilung bestimmt die Verbandsversammlung.

## § 16

**Teilnahme der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors, der Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter, Beamtinnen/Beamten und Angestellten an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse**

- (1) Die Regionaldirektorin/Der Regionaldirektor nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses teil. Die Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der für ihren Geschäftsbereich zuständigen Ausschüsse teil. Sie sind berechtigt, auch an den Sitzungen anderer Ausschüsse teilzunehmen; ihre Teilnahme richtet sich nach der Tagesordnung.
- (2) Die Regionaldirektorin/Der Regionaldirektor ist berechtigt, weitere Beamtinnen/Beamte oder Angestellte an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses oder eines Ausschusses teilnehmen zu lassen. Dies gilt auch für die Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter hinsichtlich der Ausschüsse ihres Geschäftsbereiches.

**Teil V**

## § 17

**Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten**

- (1) Der Verband bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Der Gleichstellungsbeauftragten können auch andere Aufgaben zugewiesen werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet im Rahmen der Tätigkeitsfelder des Regionalverbandes Ruhr darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und somit das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen der Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze zu verwirklichen. In der Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten liegen alle frauen- und gleichstellungsrelevanten Fragen und Angelegenheiten. Als frauen- und gleichstellungsrelevant sind solche Fra-

gen und Angelegenheiten zu verstehen, die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern. Es handelt sich dabei um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Politik und der Verwaltung des Regionalverbandes Ruhr berühren können.

- (3) Die Regionaldirektorin/Der Regionaldirektor hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabebereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Hierzu ist die Gleichstellungsbeauftragte rechtzeitig und umfassend zu unterrichten; die insoweit erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen und die erbetenen Auskünfte zu erteilen. Die Regionaldirektorin/Der Regionaldirektor hat sicherzustellen, dass die Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten zu frauen- und gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Die näheren Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht-öffentliche Sitzungen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (5) Der Frauenförderplan in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Verbandsordnung.

#### Teil VI

##### § 18

#### Finanz- und Vermögensauseinandersetzungen bei Austrittsvereinbarung oder Kündigung

##### § 19

#### Übernahme oder Aufgabe freiwilliger Aufgaben

Die im § 4 Abs. 2 Ziffer 1, 2 und 3 RVRG beschriebenen Aufgaben sind vom Kommunalverband Ruhrgebiet wahrgenommen worden und unmittelbar auf den Regionalverband Ruhr übergegangen.

Dazu zählen insbesondere:

1. Die Trägerschaft und Mitwirkung bei regionalen Kultur- und Sportprojekten.
2. Durchführung von vermessungstechnischen und kartographischen Arbeiten für das Verbandsgebiet.
3. Beteiligung an der Errichtung und dem Betrieb von Freizeitanlagen mit überörtlicher Bedeutung. Diese Einrichtungen sind in einer Anlage zu dieser Verbandsordnung aufgeführt.

#### Teil VII

##### § 20

#### Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes und der Verbandsversammlung werden in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster vollzogen.

Sitzungstermine des Verbandsausschusses und der Ausschüsse nebst Tagesordnungen werden im „Informationsdienst Ruhr (idr)“ des Verbandes veröffentlicht.

#### § 21

#### Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23. Januar 1995, zuletzt geändert am 25. November 2002, außer Kraft.

#### Art. II

Die 1. Änderung der Verbandsordnung tritt am 01.10.2007 in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Verbandsordnung und der Hinweis werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 11.09.2007



Horst Schiereck

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen dieser Änderung der Verbandsordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nach § 7 Abs. 2 RVRG nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- (b) diese Verbandsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- (c) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 464 – 469

#### Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

**698** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 340 193 499 (Neu: 3 740 193 499), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 07. Dezember 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 07. September 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 469

**699** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 320 924 509 (Neu: 3 720 924 509) aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 06. Dezember 2007 beim Vorstand der Spar-

kasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 06. September 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 469 – 470

**700** Das am 06. Juni 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 151 001 470 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 06. September 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 470

**701** Das am 06. Juni 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 069 003 865 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 06. September 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 470

**702** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 020 018 481 aufgebote.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 11. Dezember 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 11. September 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 470

**703** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 326 055 324 (Neu: 3 726 055 324), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgebote.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 11. Dezember 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 11. September 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 470

**704** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 480 126 390 (Neu: 4 680 126 390), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgebote.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 11. Dezember 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 11. September 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 470

**705** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 380 236 588 (Neu: 3 780 236 588), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgebote.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 11. Dezember 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 11. September 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 470

**706** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 387 014 780 (Neu: 3 787 014 780), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgebote.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 11. Dezember 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 11. September 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 470

**707** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 326 045 762 (Neu: 3 726 045 762), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgebote.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 11. Dezember 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogs-

wall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 11. September 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 470 – 471

**708** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 365 396 670 (Neu: 3 765 396 670), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 11. Dezember 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 11. September 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 471

**709** Das am 12. Juni 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 020 575 621, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 14. September 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 471

**710** Das am 12. Juni 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 475 051 264 (Neu: 4 675 051 264), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 14. September 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 471

**711** Das am 13. Juni 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 350 769 774 (Neu: 3 750 769 774), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 14. September 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 471

**712** Das am 13. Juni 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 454 076 423 (Neu: 4 654 076 423), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 14. September 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 471

**713** Das am 13. Juni 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 454 076 431 (Neu: 4 654 076 431), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 14. September 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 471

## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53